

Leistungsverzeichnis über Schlosserarbeiten

Projekt-Nr.: GU 284-21

Bauvorhaben: Warm UP, Neubau Werkstatt
Dr-Rudolf-Schieber-Str. 7
73463 Westhausen

Planer: **staiber projektbau gmbh**
Robert-von-Ostertag-Straße 4
73525 Schwäbisch Gmünd

Ansprechpartner: Monika Bruny
Tel.: 07171 79895 - 33
Fax: 07171 79895 - 59

Bieter:

.....

.....

Angebotsabgabe: 23.März 2022
bei **staiber projektbau gmbh** eingehend

Ausführungsbeginn: 30.Juni 2022

Ausführungszeit: _____

Angebotssumme	ungeprüft	geprüft
Netto:	_____ €	_____ €
MwSt 19%:	_____ €	_____ €
Brutto:	_____ €	_____ €

staiber projektbau gmbh

Robert-von-Ostertag-Straße 4
73525 Schwäbisch Gmünd
www.staiber-projektbau.de

Telefon: 07171 79895-30
Fax: 07171 79895-59
info@staiber-projektbau.de

AG Ulm HRB 731954
USt-IdNr. DE300983508
Geschäftsführer: Roland Staiber

Volksbank Friedrichshafen-Tettngang eG
IBAN: DE06 6519 1500 0207 0590 04
BIC: GENODE1TET

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN (Stand 03/2016)**Angebotsbearbeitung:**

Das Leistungsverzeichnis ist mit allen ausgefüllten Positionen, auch Einheitspreis-Positionen, an die **staiber projektbau gmbh** zurückzusenden.

Vor Abgabe des Angebotes muss sich der Bieter ausreichend über die örtlichen Verhältnisse informieren. Nachforderungen wegen Unkenntnis der Örtlichkeiten werden nicht anerkannt.

Sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes bestimmt wird, verstehen sich alle Angebote für fertige Leistungen.

Alle Leistungen umfassen auch die Lieferung der dazugehörigen Stoffe und Bauteile, einschließlich Ab-laden und Lagern auf der Baustelle, sowie Transporte, Vorbereitungs-, Neben- und Nacharbeiten. Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage kenntlich gemacht werden.

Die Zulässigkeit und Verwendbarkeit der im Leistungsverzeichnis aufgeführten Materialien hat der Bieter vor Angebotsabgabe verbindlich zu prüfen und bei nicht geeigneter Ausführung sofort schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Die im Text ausgewiesene Funktions-, Betriebs- und Qualitätsanforderungen sind Mindestanforderungen und müssen bei Alternativangeboten ebenfalls eingehalten werden.

Firmeneigene Vordrucke oder Leistungsbeschreibungen sind zugelassen, in diesem Fall erkennt der Bieter die Urschrift des Auftraggebers als allein verbindlich an. Alle im Leistungsverzeichnis aufgeführten Mengen sind Zirka-Mengen, die dazugehörigen Einheitspreise bleiben bei Massenmehrungen oder -minderungen unverändert.

Ist eine Bestimmung dieses Leistungsverzeichnisses - aus welchen Gründen auch immer - unwirksam, so berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen in keiner Weise. Treffen einzelne Bestimmungen der Vorbemerkungen für die ausgeschriebenen Leistungen nicht zu, so sind diese nichtig.

Bauleitung:

Der Auftraggeber ernennt zu seiner Vertretung einen örtlichen Bauleiter. Er nimmt alle Rechte des Auftraggebers wahr.

Der Auftragnehmer hat bei Abschluss des Bauvertrags einen verantwortlichen Fachbauleiter im Sinne der LBO schriftlich zu benennen. Dieser ist Ansprechpartner für den Bauleiter des Auftraggebers und koordiniert eigenverantwortlich die Leistung des Auftragnehmers und nimmt an den Baubesprechungen teil.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, rechtsverbindlich und unwiderruflich, aktiv keine unmittelbaren Kontakte zum Kunden des Auftraggebers, oder in unmittelbare vertragliche Beziehungen, zu diesem zu treten. Bemusterungen und Planfreigaben erfolgen ausschließlich über den Auftraggeber.

Terminliche Abwicklung, Koordination:

Die terminliche Abwicklung und die zeitliche Kontrolle der Baudurchführung erfolgt mittels der vom Auftraggeber aufgestellten Terminpläne und -listen. Der Auftragnehmer erkennt diese Steuerung als für ihn verbindlich an.

Er ist verpflichtet, dem Auftraggeber alle Angaben zu machen, die zur Steuerung des Projekts erforderlich sind, z.B. die Dauer von Vorgängen, Lieferzeiten, Abhängigkeiten, geplante bzw. vorhandene Kapazitäten.

Prüfen der Vorleistungen:

Vor Arbeitsbeginn hat der Auftragnehmer die Vorleistungen sowohl in Bezug auf die Qualität als auch auf die Maßtoleranzen entsprechend der DIN 18202 zu prüfen. Differenzen bzw. Beanstandungen sind der Bauleitung des Auftraggebers schriftlich mitzuteilen (§4, Nr. 3 VOB/B). Der Hinweis hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Beanstandungen vor Beginn der Arbeiten des Auftragnehmers vom Verursacher noch korrigiert werden können.

Nachträgliche Beanstandungen werden nicht mehr anerkannt.

Bautagebuch:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein Bautagebuch zu führen und eine Kopie des Bautagebuchs mindestens wöchentlich der Bauleitung des Auftraggebers zu übergeben.

Arbeitstäglich sind mindestens zu dokumentieren: Datum, Wetter, Bauvorhaben, Gewerk, Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter, eingesetzte Baugeräte/-maschinen, Baufortschritt und besondere Vorkommnisse.

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN (Stand 10/2019)**1.00 Geltungsbereich**

- 1.01 Es gelten die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B) und die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), in der zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Sämtliche Leistungen sind nach den deutschen Vorschriften, Gesetzen, Verordnungen, den Regeln der Berufsgenossenschaften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik (VDE, VDI, DIN, VBG, VDS usw.) zu errichten.
- 1.02 Mit der Abgabe eines Angebots erkennt der Bieter diese zusätzlichen Vertragsbedingungen ausdrücklich an. Die allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Montagebedingungen sowie sonstige Vorbehalte des Auftragnehmers bei Angebotsstellung haben keine Gültigkeit.

2.00 Datenschutzhinweis

- 2.01 Mit der Abgabe eines Angebots geben Sie die Einverständnis, dass alle Ihre an uns übermittelten Firmendaten und Preise gespeichert werden. Weiterhin sind Sie damit Einverstanden, dass Ihre Daten an Dritte wie zum Beispiel Fachingenieure und/oder Bauherren weitergegeben werden, wenn dies zur Bearbeitung Ihres Angebots nötig ist. Dies gilt auch, wenn Sie uns bei einer Vergabeverhandlung oder späteren Beauftragung weitere Daten zur Verfügung stellen.
- 2.02 Wir weisen darauf hin, dass gegebenenfalls Dokumente wie Pläne, Rechnungen, Bürgschaften, Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Revisionsunterlagen ebenfalls von uns an den Bauherrn zur Bearbeitung weitergegeben werden.
- 2.03 Daten und Dokumente werden bei uns auf unbegrenzte Zeit, mindestens aber bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist, gespeichert und gegebenenfalls wieder verwendet, zum Beispiel beim Versand von Ausschreibungen.

3.00 Vertragsbestandteile

- 3.01 Bei Widersprüchen gelten nacheinander:
- a) Bauvertrag/Auftragsschreiben
 - b) Protokoll zur Vergabeverhandlung
 - c) Leistungsbeschreibung
 - d) Zusätzliche Vertragsbedingungen
 - e) Besondere Vertragsbedingungen
 - f) Zusätzliche technische Vertragsbedingungen
 - g) Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen
 - h) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen
DIN 1961 (VOB/B)
- 3.02 Alle Angebotsunterlagen und Zeichnungen bleiben Eigentum des Auftraggebers bzw. des Architekten/Fachingenieurs. Sie dürfen vom Bieter nur für die Ausarbeitung des geforderten Angebots verwendet werden und müssen mit dem Angebot zurückgegeben werden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Bieter kein Angebot abgeben will.
- 3.03 Streichungen und Änderungen dürfen in den Angebotsunterlagen vom Bieter nicht
-

vorgenommen werden. Alternativvorschläge sind in einem gesonderten Schreiben zu unterbreiten und zu erläutern bzw. zu begründen.

4.00 Ausschreibung und Vergabe

- 4.01 Die Ausarbeitung von Angeboten sowie Besuche, Bemusterungen oder die sonstige Kommunikation und der Informationsaustausch im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe sind für uns kostenfrei.
- 4.02 Der Bieter ist zwei Monate, vom Abgabetermin an gerechnet, an sein Angebot gebunden.
- 4.03 Der Bieter hat sich vor Angebotsabgabe über preisbindende Faktoren der angebotenen Leistungen zu unterrichten und sich mit den örtlichen Verhältnissen am Ort der Leistungserbringung vertraut zu machen. Die Planunterlagen können beim Architekten bzw. bei den Fachingenieuren eingesehen werden.
- 4.04 Nach Aufforderung durch den Auftraggeber hat der Bieter nachzuweisen, dass er bereits vergleichbare Bauleistungen ausgeführt hat. Der Bieter ist personell in der Lage jederzeit eine Baustellenmindestbesetzung des fachlich qualifizierten Personals dauerhaft vorzuhalten.

5.00 Leistungen und Preise

- 5.01 Alle Preise sind Festpreise.
- 5.02 Nachtrags-/Zusatzangebote sind auf Grundlage der Kalkulation des Hauptangebotes zu erstellen. Für alle Nachträge und Zusatzangebote gelten sämtliche in 2.01 aufgeführten Vertragsbestandteile und auch etwaige zusätzliche Vereinbarungen über Abbot, Skonto usw.
- 5.03 Für alle gelieferten oder eingebauten Maschinen und Geräte oder sonstige Bauteile sind entsprechende Bedienungs-, Wartungs- oder Pflegevorschriften sowie Schaltpläne und Schemazeichnungen spätestens bei der Abnahme an den Auftraggeber zu übergeben. Außerdem müssen solche Vorschriften in unmittelbarer Nähe der Maschinen und Geräte, gut sichtbar und gegen Beschädigung geschützt, angebracht werden. Der Auftragnehmer muss den Auftraggeber oder dessen Beauftragten bzw. den Nutzer kostenfrei in die Bedienung und Funktion der erstellten Anlagen einweisen.

6.00 Nebenleistungen

- 6.01 Der Auftragnehmer muss alle erforderlichen Genehmigungen und Prüfungen bei Behörden und Ämtern von sich aus rechtzeitig beantragen und auf seine Rechnung durchführen lassen. Die Bauleitung ist davon vorher rechtzeitig zu unterrichten.

7.00 Abtretungen

- 7.01 Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist nur einvernehmlich und mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

8.00 Gewerbeanmeldung/Versicherungen

- 8.01 Der Bieter bestätigt, dass sein Betrieb beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt gemeldet und in das Handelsregister eingetragen ist und er seine Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt erfüllt hat. Weiterhin bestätigt er, dass er Mitglied seiner zuständigen Berufsgenossenschaft ist, dass er eine Haftpflichtversicherung hat und diese Beiträge und die der Krankenkassen regelmäßig entrichtet.
- 8.02 Der Bieter erklärt, dass er bei der Ausführung der Leistung das gesetzliche Mindestentgelt an seine Beschäftigten bezahlt bzw. bei Tarifbindung die entsprechenden Tariflöhne.
- 8.03 Der Auftragnehmer muss mit seinem Betrieb ausreichend für alle die aus diesem Vertrag sich ergebenden Verpflichtungen gegen Haftpflicht versichert sein.

9.00 Baustelle

- 9.01 Räume im Bauwerk dürfen nur mit Genehmigung der örtlichen Bauleitung auf eigenes Risiko als Lagerraum verwendet werden. Diese Räume müssen für die Ausführung von Bauleistungen anderer Unternehmer jederzeit zugänglich sein.

Ein durch den Baufortschritt notwendiger Umzug in andere Räume ist auf Verlangen der örtlichen Bauleitung unverzüglich und kostenlos auszuführen, so dass andere Arbeiten nicht behindert werden.

- 9.02 Der Auftragnehmer übernimmt eigenverantwortlich die fachgerechte Entsorgung des eigenen Baumülls bzw. Restmaterials auf eigene Rechnung. Der Auftragnehmer hat die Baustelle nach Beendigung seiner Arbeiten in einen sauberen Zustand zu versetzen und zu räumen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist dem Auftraggeber unaufgefordert nachzuweisen.

Wird angefallener Bauschutt vom Auftragnehmer nach einmaliger Aufforderung nicht beseitigt, ist die Bauleitung des AG berechtigt, ohne nochmalige Ankündigung, Ersatzvornahme zu Lasten des Verursachers durchzuführen.

- 9.03 Bei der Ausführung von Arbeiten Grabarbeiten jeder Art hat sich der Auftragnehmer in Eigenverantwortung zu vergewissern, ob und wo sich Kabel für Strom, Fernmeldezwecke, Hochspannungsleitungen, Entwässerungs-, Gas-, Wasser- oder sonstige Leitungen sowie Polygon- und Marksteine befinden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet die vorgenannten Hindernisse eigenverantwortlich vor Beschädigung zu schützen.
- 9.04 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass für die Ausführung seines Gewerks in mehrere Abschnitten erfolgt und ggf. mehrere Baustellenanfahrten nötig sind. Separate Anfahrten, Anfahrten für zeitversetzte Ausführungen und Materiallieferungen etc. werden nicht gesondert vergütet, diese sind einzukalkulieren.

10.00 Bauwesenversicherung

- 10.01 Der Auftraggeber behält sich den Abschluss einer Bauwesenversicherung auf Basis der ABN vor. Die von ihm dafür zu entrichtende Prämie wird mit 0,3 % der Abrechnungssumme verrechnet. Im Schadensfall hat der Auftragnehmer lediglich Anspruch auf den von der Versicherung erstatteten Betrag, die Selbstbeteiligung trägt der Auftragnehmer. Für die Anerkennung eines Versicherungsfalles ist in jedem Fall eine polizeiliche Anzeige durch den Auftragnehmer nachzuweisen.
-

11.00 Vertragsstrafe

- 11.01 Eine Vertragsstrafe wird vereinbart und beträgt für verzugsbedingte Überschreitung des vereinbarten Endtermins 0,20 % der Nettoabrechnungssumme je Werktag. Sie ist begrenzt auf max. 5,00 % der Nettoabrechnungssumme. Für verzugsbedingte Überschreitung von vereinbarten Einzelfristen beträgt sie 0,20 % der zum Zeitpunkt der jeweiligen Einzelfrist fällig werdenden Nettoabrechnungssumme oder dem Leistungsstand und ist begrenzt auf max. 5,00 % der Nettoabrechnungssumme. Verwirkte Vertragsstrafen, die auf derselben Ursache beruhen, werden aufeinander angerechnet.

Sollte trotz Überschreitung der Einzelfristen der Endtermin eingehalten werden, entfallen die wegen Überschreitung der Einzelfristen verwirkten Vertragsstrafen. Dies gilt nicht, wenn infolge der Überschreitung eines Zwischentermins die an den Zwischentermin anknüpfenden Nachfolgewerken nicht zum Endtermin abgeschlossen sind.

Die Vertragsstrafe gilt auch dann, wenn infolge Vereinbarung neuer Fristen oder Verlängerung der Einzelfristen oder Verschiebung des Endtermins aufgrund einer Verlängerung der Bauzeit oder durchgreifender Neuordnung des Bauablaufs eine Veränderung der Termine erfolgt.

12.00 Stunden- bzw. Tagelohnarbeiten/Arbeiten auf Nachweis

- 12.01 Es gelten die gleichen Vertragsbedingungen wie für das Hauptangebot.
- 12.02 Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf besondere Anweisung des Auftraggebers ausgeführt werden. Voraussetzung für die Bezahlung von Stundenlohnarbeiten ist, dass die Nachweise täglich in 2-facher Ausfertigung dem Bauleiter eingereicht und von diesem anerkannt werden.
- 12.03 Die Löhne verstehen sich einschließlich aller Zuschläge für Gemeinkosten, Gewinn, Auslösung, Wegegeld usw. sowie das Vorhalten aller erforderlichen Geräte, Werkzeuge und Gerüste. Wenn im Vertrag ein Mischstundenlohn vereinbart wird, gilt dieser auf Gegenseitigkeit.
- 12.04 Polier- und Meisterstunden werden nur dann vergütet, wenn die Bauleitung deren Einsatz ausdrücklich verlangt hat.
- 12.05 Beim Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und ähnlichem verstehen sich diese einschließlich aller Betriebsmittel, Unternehmerzuschlag, Bedienung, Fahrer usw. betriebsbereit. An- und Abtransport werden nicht gesondert vergütet.
- 12.06 Die Preise für Materialien sind einschließlich Lieferung frei Baustelle, Abladen, gegebenenfalls Zwischenlagern sowie einschließlich der eventuell erforderlichen Verpackung auszuweisen.

13.00 Abnahme

- 13.01 Es hat eine förmliche Abnahme statt zu finden. Das "in Benutzung nehmen" der Leistung durch den Auftraggeber stellt keine Abnahme im Sinne § 12 VOB/B dar.
-

14.00 Gewährleistung

- 14.01 Die Gewährleistungsfrist für Leistungen und Mängelbeseitigungsleistungen beträgt in Erweiterung des § 13 VOB 5 Jahre und 6 Monate.

15.00 Sicherheitsleistung

- 15.01 Abschlagszahlungen erfolgen mit einem Sicherheitseinbehalt in Höhe von 10 % der erbrachten nachgewiesenen Leistungen.
- 15.02 Schlusszahlungen erfolgen mit einem Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5 %. Dieser kann durch eine unbefristete Bankbürgschaft abgelöst werden.

16.00 Abrechnung

- 16.01 Alle Rechnungen sind mit allen zur Prüfung notwendigen Unterlagen einzureichen.
- 16.02 Jede Abschlagsrechnung wird laufend nummeriert und muss die bisherige Gesamtleistung enthalten. Die bereits ausgezahlten Abschlagszahlungen werden, aufkumuliert von der bisherigen Gesamtleistung, abgezogen.

17.00 Bauwasser, Baustrom

- 17.01 Der Auftragnehmer für die Rohbauarbeiten trägt die bis zur Abnahme anfallenden gesamten Kosten für Bauwasser und Baustrom allein.

Ab diesem Zeitpunkt werden die Kosten für Bauwasser und Baustrom auf alle am Bauwerk beteiligten Handwerker mit 1,3 % der Abrechnungssumme umgelegt.

18.00 Gerichtsstand

- 18.01 Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ist Gerichtsstand und Erfüllungsort der Sitz des Auftraggebers.
-

ZTV - METALLBAU- UND SCHLOSSERARBEITEN (Stand 2015)

=====

Für die ausgeschriebenen Metallbau- und Schlosserarbeiten gelten die einschlägigen Vorschriften und Richtlinien, besonders DIN 18 335, DIN 18 360, DIN 18 364 und DIN 18 299 als Bestandteil der VOB vereinbart.

Abweichende/ergänzende/zusätzliche Anforderungen:**Baustelleneinrichtung**

Die Baustelleneinrichtung - einschl. aller erforderlichen Gerüste - ist in die Einheitspreise einzurechnen, außer wenn eine besondere Position ausgeschrieben ist. Notwendige Geräte und Gerüste können, soweit vorhanden, nach Absprache mit der Bauleitung mit benutzt werden.

Holzschutz

Alle evtl. einzubauenden Holzteile sind - auch wenn im LV nicht extra erwähnt oder als Position beschrieben - , wirksam gegen Pilze, Fäulnis und Insekten, geeignet für Arbeits-, Lager- und Wohnräume sowie für Holz im Freien zu schützen. Sämtliche später sichtbaren Holzteile sind wie vor zu schützen, jedoch zusätzlich geeignet für bauseitige Anstriche nach Angabe der Bauleitung.

Metallschutz / Beschichtungen

Alle Stahlteile, -Befestigungen und Verbindungen sind - außer wenn ausdrücklich anders beschrieben - bereits vor der Anlieferung an die Baustelle einwandfrei zu entrostern und mit einem bleifreien Rostschutzanstrich gemäß DIN 18 364 zu versehen. An der Baustelle sind alle durch Schweißen usw. verursachten Beschädigungen sofort auszubessern.

Ist eine verzinkte Ausführung vorgesehen, sind die Konstruktionen nach dem Feuer- oder Flamspritzverfahren zu verzinken. Schweißen an der Baustelle und Kaltzinkanstriche sind nur nach Absprache mit der Bauleitung zugelassen. Dies ist bereits bei eventuell erforderlicher Planung zu berücksichtigen.

Ist eine beschichtete Ausführung vorgesehen, so ist diese nach DIN EN ISO 12944 unter Berücksichtigung der entsprechenden Korrosivitätskategorie (C1 bis C5-M bzw. Im1 bis Im3) für eine mittlere Schutzdauer (medium (M), 5 15 Jahre) auszulegen, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes beschrieben wird. Sofern die Korrosivitätskategorie vom Bieter nicht eindeutig bestimmt werden kann, hat er diese vor Angebotsabgabe beim AG zu erfragen.

Zuschläge für Sonderfarben beinhalten Farben gemäß Farbherstellerkarte oder RAL-Mischfarben.

Bei beschichteten Konstruktionen sind Schweißverbindungen /-Arbeiten an der Baustelle unzulässig.

Edelstahlteile, -Befestigungen usw. sind - auch ohne besondere Erwähnung in der Leistungsbeschreibung - zu verwenden, wenn sie aufgrund von Normen, Vorschriften, Herstellerrichtlinien und ähnlichem, nach dem Stand der Technik erforderlich sind.

Besondere Leistungen

Alle besonderen Bauteile, Formstücke, Verbindungen, Hilfsmittel und Erschwernisse im Sinne der VOB, DIN 18 335 usw., Abschnitt 4.2 (Besondere Leistungen), die im LV nicht besonders beschrieben wurden, die aber zur einwandfreien Fertigstellung der Arbeiten gehören, sind in die Einheitspreise der Hauptpositionen einzurechnen.

Die zur Kalkulation erforderliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen (auch Statik) und sich daraus evtl. ergebende Zusatzangebote hat der Anbieter spätestens vor Auftragserteilung durchzuführen bzw. abzugeben.

Ausführungsunterlagen

Vor Fertigungsbeginn hat der AN sämtliche für die Detailklärung, Prüfung und Herstellung erforderlichen Zeichnungen, Planungen, Nachweise, Details, etc. zu liefern.

Aus den Darstellungen müssen Konstruktion, Maße, Einbau, Befestigung und Bauanschlüsse der Bauteile sowie die Einbaufolge erkennbar sein.

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

Der Planaustausch erfolgt digital als pdf-, in Absprache auch als dwg- oder dxf-Datei.

Bei statisch nachzuweisenden Bauteilen außerdem:
für Prüfstatiker 2-fach Werk- und Detailpläne sowie Statik.

PRÜFSTATIK wird bauseits beauftragt.

Statischer Nachweis ist vom AN zu erbringen und ist im Angebotspreis mit ein zu kalkulieren.

Alle für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Genehmigungen sind vom AN zu beschaffen.

Der AN hat die erforderlichen Schweißnachweise nach DIN 18800-7 und DIN 15018 zu erbringen, Herstellerqualifikation Klasse B, C, D, E (vormals großer/kleiner Schweißnachweis).

LB 89 - ARBEITEN AUF NACHWEIS
Stand 2015**ALLGEMEIN**

Für diese Arbeiten gelten die gleichen Vertragsbedingungen wie für das Hauptangebot.
Arbeiten auf Nachweis dürfen nur nach Genehmigung durch die Bauleitung ausgeführt werden. Polier- und Meisterstunden werden nicht anerkannt, die Abrechnung erfolgt als Vorarbeiter/Obermonteur.

STUNDENLOHN

Die Löhne verstehen sich einschließlich aller Zuschläge für Gemeinkosten, Gewinn, Auslösung, Wegegeld usw. sowie das Vorhalten aller erforderlichen Geräte, Werkzeuge und Gerüste. Wenn im Vertrag ein Mischstundenlohn vereinbart wird, gilt dieser auf Gegenseitigkeit.

GERÄTE

Beim Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und ähnlichem verstehen sich diese einschließlich aller Betriebsmittel, Unternehmerzuschlag, Bedienung, Fahrer usw. betriebsbereit.
An- und Abtransport werden nicht gesondert vergütet.

MATERIAL

Die Preise für Materialien sind einschließlich Lieferung frei Baustelle, Abladen, ggfs. Zwischenlagern sowie einschließlich der eventuell erforderlichen Verpackung auszuweisen.

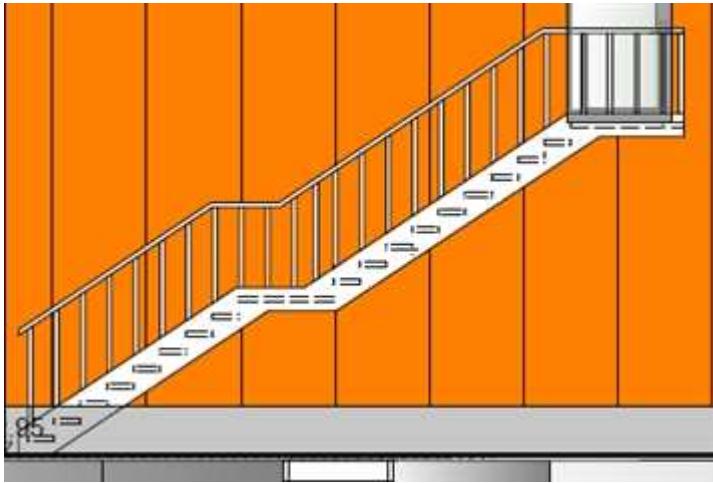
NACHWEIS

Rapporte über die geleisteten Arbeiten sind der Bauleitung täglich zur Unterschrift vorzulegen.

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
1	Schlosserarbeiten				
1.1	Fluchttreppe				
1.1.1	<p>Standsicherheitsnachweis Standsicherheitsnachweis Für die beschriebene Konstruktion, Verankerungen etc. sind Bemessungen und Standsicherheitsnachweise zu erstellen / erbringen. Der prüfbar statische Nachweis/ Standsicherheitsnachweis, über die Einhaltung sämtlicher statischer Forderungen, ist in schriftlicher Form vorzulegen.</p>				
			1 psch	
1.1.2	<p>Einläufige Außentreppe, 19 Stg, 18⁵/26 cm mit Zwischen- und Abschlusspodest 19 Stg, 18⁵/26 cm mit Zwischenpodest B/T ca.1.20mx1.00m und Austrittspodest B/T ca. 1.20x1.20m (Stahlkonstruktion mit Gitterrost) Treppenbreite: ca. 1,20 m</p> <p>Treppenlauf herstellen, liefern und montieren mit 17 Stufen im Steigungsverhältnis ca. 18,5/26cm und Zwischen- und Abschlusspodest</p> <p>Korrosionsschutz komplett feuerverzinkt Alle Stahlbauteile S 235 JRG2</p> <p>Wangen 2 x U-Stahl S 235 JRG2 Höhe=ca. 240mm d=15mm als Treppenwangen, Länge gesamt ca. 7,15m mit angeschweißten Kopf- und Fußplatten zur Befestigung an Betonbauteilen, gem Statik.</p> <p>Einschl. Kröpfung am Antritt und Austritt Podest Trittstufen aus Normstufen nach DIN 24531 mit Bohrungen an die oben beschriebene Wange geschraubt. Stufen aus Pressrosten ca. P240-33-3 mit Sicherheitskante und Rutschhemmung.R10</p> <p>Inkl. Befestigungsmaterial. Korrosionsschutz komplett feuerverzinkt.</p> <p>Stützen nach statischen Erfordernissen</p>				

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

Übertrag:



1 psch

1.1.3

Geländer zur Pos. 1.1.2

Geländer zur Pos. 1.1.2
 Korrosionsschutz feuerverzinkt.
 Geländerhöhe nach LBO (1.00m)
 linksläufiges Geländer
Geländer bestehend aus:
 Geländerpfosten RR DN 42 (Einzellängen ca. 1,10 m)
 Handlauf RR DN 42
 Senkrechte Stäbe
 Wandstärke 3,2 mm bzw. nach statischen Erfordernissen
 Geländer An-/Austritt gebogen, Pfosten und Stäbe umlaufend eingeschweißt. Nach Arbeitsstättenrichtlinien
 Posten sind mit der Fußplatte ca. 150/100/15 mm verschraubt oben auf Treppenwange H= ca. 240mm.
 In den Einheitspreisen sind alle notwendigen Leistungen einschl. der Befestigungsmittel, Längenadjustierungen, Richtungsänderungen, Schweißverbindungen etc. enthalten.

1 psch

1.1 Fluchttreppe

1 Schlosserarbeiten

Zusammenstellung

1.1	Fluchttreppe
1	Schlosserarbeiten
2.1	Arbeiten auf Nachweis	XXXXXXXXXXXXXX
2	TAGLOHNARBEITEN	XXXXXXXXXXXXXX
	Summe
	zzgl. MwSt %	<u>.....</u>
	Gesamtsumme	<u>.....</u>

Schlussblatt

Anlagen zum Leistungsverzeichnis:

1. Anlage: 22-01-31_WP 3c_Ansichten_356

Für dieses Angebot gelten ausschließlich die in den Vorbemerkungen aufgeführten Bedingungen. Liefer-, Ausführungs- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers haben keine Gültigkeit. Durch die Abgabe des mit gültiger Unterschrift versehenen Leistungsverzeichnisses anerkennt der Bieter gleichzeitig die vorstehenden Bedingungen und bestätigt, dass er in alle zum LV gehörenden Unterlagen Einsicht genommen und mit anderen Bietern keinerlei Preisvereinbarungen getroffen hat.

Bindende Anerkennung des Leistungsverzeichnisses und Angebotes durch den Bieter.

Ort / Datum / Unterschrift / Stempel

Inhaltsverzeichnis

1	Schlosserarbeiten	11
1.1	Fluchttreppe	11
2	TAGLOHNARBEITEN	13
2.1	Arbeiten auf Nachweis	13